

Anlage 6

Bisher gültige Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
<p>Satzung des Landkreises Friesland über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)</p>	<p>5. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Friesland über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)</p>	
<p>Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds.GVBl. Nr.17/2003 S.273), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Nr.3/2007, S.41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Friesland vom 07.07.2003 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am 17.10.2012 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds.GVBl. Nr.17/2003 S.273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Nr.3/2007, S.41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Friesland vom 01.01.2004, zuletzt geändert zum 01.04.2015 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am 08.10.2015 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Anpassung an rechtliche Änderungen</p>

<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung gem. § 1 Abs. 3 der Satzung des Landkreises Friesland über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.</p>	<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>unverändert</p>	
<p>§ 2 Gebührentatbestand und -maßstab</p> <p>(1) Die Gebühr für die regelmäßige Abfallentsorgung setzt sich zusammen aus Grundgebühr Abfall und Volumengebühr, im Fall der Eigenkompostierung der anfallenden Bioabfälle aus Haushaltungen und Gewerbe setzt sich die Gebühr für die regelmäßige Abfallentsorgung aus Grundgebühr Abfall und Volumengebühr Eigenkompostierer zusammen. Die Grundgebühr Abfall wird je Grundstück erhoben. Die Volumengebühr und die Volumengebühr Eigenkompostierer werden entsprechend dem Behältervolumen nach §§ 14, 15 der Abfallentsorgungssatzung nach Litern berechnet. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p>	<p>§ 2 Gebührentatbestand und -maßstab</p> <p>(1) Die Gebühr für die regelmäßige Abfallentsorgung setzt sich bei gleichzeitiger Nutzung einer Biotonne zusammen aus der Grundgebühr Abfall und der Volumengebühr Regelentsorgung, im Fall der Eigenkompostierung/Verwertung der anfallenden Bioabfälle aus Haushaltungen und Gewerbe setzt sich die Gebühr für die regelmäßige Abfallentsorgung aus der Grundgebühr Abfall und der Volumengebühr ohne Biotonne (Eigenkompostierer) zusammen. Die Grundgebühr Abfall wird je Grundstück erhoben. Die Volumengebühr Regelentsorgung und die Volumengebühr ohne Biotonne (Eigenkompostierer) werden entsprechend dem Behältervolumen nach §§ 16, 17 der Abfallentsorgungssatzung nach Litern berechnet. Dies gilt auch im Fall der Bereitstellung von 30 cbm - Containern auf Campingplätzen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p>	<p>Der Verweis auf die Abfallentsorgungssatzung war anzupassen. Außerdem wurden die Bezeichnungen der Gebühren aus Klärstellungsgründen angepasst.</p> <p>Der Gebührentatbestand der Campingplatzveranlagung war anzupassen.</p>

<p>(2) Für die Anlieferung und Abholung der Restabfallbehälter und der Gartenabfalltonne ist eine gesonderte Gebühr nach § 3 Abs. 2 je ausgetauschtem, zusätzlich angeliefertem und zusätzlich abgezogenem Behälter zu zahlen. Für Restabfallbehälter gilt dies nicht im Fall des erstmaligen Anschlusses des Grundstückes an die Abfallentsorgung und im Fall der Änderung des Behältervolumens aufgrund der Änderung der Anzahl der Bewohner.</p>	<p>(2) Für die Anlieferung und Abholung der Restabfallbehälter und der Gartenabfalltonne ist eine gesonderte Behältertauschgebühr nach § 3 Abs. 2 je ausgetauschtem, zusätzlich angeliefertem und zusätzlich abgezogenem Behälter zu zahlen. Für Restabfallbehälter gilt dies nicht im Fall des erstmaligen Anschlusses des Grundstückes an die Abfallentsorgung und im Fall der Änderung des Behältervolumens aufgrund der Änderung der Anzahl der Bewohner.</p>	<p>Begriffanpassung</p>
<p>(3) Für Sonderabfuhrten außerhalb des Abfuhrplans wird eine Gebühr nach Zeit und Aufwand berechnet.</p>	<p>(3) Für Sonderabfuhrten auf Abruf außerhalb des Abfuhrplanes wird für den mit der zusätzlichen Anfahrt des Grundstückes und für die Entsorgung des Abfalls eine gesonderte Sonderabfuhrgebühr erhoben. Die Gebühr setzt sich aus dem Aufwand für die zusätzliche Anfahrt des Grundstückes und aus den Aufwendungen für die Entsorgung zusammen und wird je Anfahrt des Grundstückes und nach dem entleerten Behältervolumen je Liter berechnet.</p>	<p>Die Gebühr für die Sonderabfuhrten wurde explizit kalkuliert. Daher war eine Anpassung dahingehend durchzuführen, dass nach dem Volumen der Tonne abgerechnet wird zuzüglich der Anfahrtskosten.</p>
<p>(4) Für die Entsorgung über Abfallsäcke wird eine Gebühr je Abfallsack erhoben</p>	<p>(4) unverändert</p>	
<p>(5) Für die Entsorgung größerer Mengen Gartenabfall über die Gartenabfalltonne wird eine Gartenabfallgebühr je bereitgestelltem Behälter und Jahr erhoben.</p>	<p>(5) unverändert</p>	
	<p>(6) Im Fall der Selbstanlieferung von Abfällen an der Entsorgungsanlage des Zweckverbandes sind die dort erhobenen</p>	<p>Der Hinweis für die Gebührenerhebung beim ZV Abfallwirtschaftszentrum dient der</p>

	benen Gebühren vom Anlieferer zu entrichten.	Vollständigkeit. Die Festsetzung dieser ergibt sich aus der Zweckverbandssatzung
§ 3 Gebührensatz	§ 3 Gebührensatz	
<p>(1) Der Gebührensatz für die regelmäßige Abfallentsorgung beträgt pro Jahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundgebühr Abfall 68,75 €/Grundstück 2. Volumengebühr: 2,57 €/Liter wöchentliches Restabfallvolumen 3. Volumengebühr Eigenkompostierer: 2,29 €/Liter wöchentliches Restabfallvolumen 	<p>(1) Der Gebührensatz für die regelmäßige Abfallentsorgung beträgt pro Jahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundgebühr Abfall 67,86 €/Grundstück. 2. Volumengebühr Regelentsorgung: 2,56 €/Liter wöchentliches Restabfallvolumen. 3. Volumengebühr ohne Biotonne (Eigenkompostierer): 2,29 €/Liter wöchentliches Restabfallvolumen. 4. Die genannten Gebührensätze gelten auch bei der Bereitstellung von Containern auf Abruf auf Campingplätzen. Das wöchentliche Restabfallvolumen wird in diesem Fall ermittelt, indem die Behältergröße in Liter durch 52 geteilt wird. 	<p>Die Gebührensätze waren anzupassen.</p> <p>Eine Erweiterung auf die Campingplätze war durch die Abfuhr auf Abruf geboten.</p>
<p>(2) Für die Anlieferung und Abholung zusätzlicher Behälter sowie für den Austausch von Behältern auf Anforderung des Anschlussnehmers wird jeweils eine Gebühr von 14,80 € erhoben.</p>	<p>(2) Für die Anlieferung und Abholung zusätzlicher Behälter sowie für den Austausch von Behältern auf Anforderung des Anschlussnehmers wird jeweils eine Gebühr von 16,20 € erhoben.</p>	<p>Die Gebühr war anzupassen.</p>
<p>(3) Die Gebühr für einen 60 l Abfallsack gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 3 der Abfallentsorgungssatzung beträgt 3,20 €.</p>	<p>(3) Die Gebühr für einen 60 l Abfallsack gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der Abfallentsorgungssatzung beträgt 3,20 €.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>(4) Die Gartenabfallgebühr beträgt 48,15 € je Gartenabfalltonne und Jahr.</p>	<p>(4) Die Gartenabfallgebühr beträgt 48,15 € je Gartenabfalltonne und Jahr.</p>	
	<p>(5) Für die Sonderabfuhr außerhalb des Abfuhrplanes werden gesonderte Gebühren erhoben, die sich aus einer Gebühr für die Anfahrt des Grundstückes in Höhe von 52,55 € und einer Gebühr für Entsorgung in Höhe von</p>	<p>Für die kalkulierten Sonderabfuhrungen war ein Gebührentatbestand zu schaffen.</p>

		0,05 € je Liter entleertem Behältervolumen mit Nutzung einer Biotonne und in Höhe von 0,04 € je Liter entleertem Behältervolumen ohne Nutzung einer Biotonne zusammensetzen.	
	§ 4 Sonderabfall – Kleinmengenentsorgung	§ 4 Sonderabfall – Kleinmengenentsorgung	
(1)	Die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen nach § 12 der Satzung des Landkreises Friesland zur Abfallentsorgung ist für den Abfallerzeuger kostenpflichtig.	(1) Die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen nach § 14 der Satzung des Landkreises Friesland zur Abfallentsorgung ist für den Abfallerzeuger kostenpflichtig.	Anpassung des Verweises
(2)	Die Kosten für die Abfuhr und Beseitigung der einzelnen Sonderabfallarten werden von der vom Landkreis beauftragten Entsorgungsfirma dem Abfallerzeuger direkt in Rechnung gestellt. Die Beseitigungskosten richten sich hierbei nach dem jeweils gültigen Gebührentarif der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH, Hannover (NGS).	(2) unverändert	
(3)	Die Abfuhrkosten werden nach Aufwand berechnet. Die Anlieferung von Sonderabfall-Kleinmengen aus Haushaltungen ist gebührenfrei.	(3) unverändert	
	§ 5 Gebührenpflichtige	§ 5 Gebührenpflichtige	
(1)	Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.	(1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.	Eine Erweiterung war nötig, um Ausnahmen zuzulassen.
(2)	Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.	(2) Im Fall der Entsorgung von Abfällen auf Campingplätzen bei Nutzung von Containern und bei Sonderabfuhr ist der Antragsteller gebührenpflichtig.	Aus logischen Gründen ist der alte Abs. 2 auf den neuen Abs. 4 gerutscht. Die Gebührenpflicht des Antragstellers war anzupassen.

		sen
(3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.	(3) unverändert	
(4) Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferung ist grundsätzlich der Anlieferer. Legt der Anlieferer eine Kostenübernahmeerklärung des Abfallerzeugers vor, kann der Landkreis ihn aus der Gebührenpflicht entlassen.		Der Hinweis erfolgte bereits oben.
	(4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.	
§ 6 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht	§ 6 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht	
(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Bei Selbstanlieferungen zur Abfallentsorgungsanlage entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung. Bei Anlieferung, Abholung und Austausch von Behältern entsteht die Gebührenpflicht mit Anfahrt des Grundstückes. Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.	(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr Abfall, die Volumengebühr Regelentsorgung und die Volumengebühr ohne Biotonne (Eigenkompostierer) und die Gartenabfallgebühr entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Die Gebührenpflicht für die Sonderabfuhr auf Antrag und für den Behältertausch entsteht mit Antragstellung. Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb. Bei der Entsorgung von Campingplätzen entsteht die Gebührenpflicht mit jeder Aufstellung eines 30 m ³ -Containers.	Begriffsanpassung
(2) Ergibt sich aus einem Wechsel der für die Gebühr maßgebenden Umstände (z. B. Änderung des bereitgestellten Volumens,) eine Änderung der Gebühr, so wird diese zum 1. Tag des folgenden Monats wirksam.	(2) unverändert	
(3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Monats, in	(3) unverändert	

dem die Anschlusspflicht entfällt.	
§ 7 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.	§ 7 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr unverändert
§ 8 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren	§ 8 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren
(1) Die Gebühren mit Ausnahme der Gebühren nach Abs. 6 werden im Namen des Landkreises von den Gemeinden oder der Städten im Kreisgebiet durch Bescheid festgesetzt. Die Gemeinde/Stadt entscheidet, ob die Festsetzung und Erhebung für mehrere Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst wird	(1) Die Gebühren werden im Namen des Landkreises von den Gemeinden oder Städten im Kreisgebiet durch Bescheid festgesetzt. Die Gemeinde/Stadt entscheidet, ob die Festsetzung und Erhebung für mehrere Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst wird
(2) Die Gebührenschuld für die Grundstücksgebühr, die Volumengebühr, die Volumengebühr Eigenkompostierer und die Gartenabfallgebühr entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes.	(2) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr Abfall, die Volumengebühr Regelerntesorgung, die Volumengebühr ohne Biotonne (Eigenkompostierer) und die Gartenabfallgebühr entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes.
(3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr nach § 2 wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die für dieses Kalenderjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heran-	(3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr nach Abs. 2 wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die für dieses Kalenderjahr zu entrichtende Gebühr

Abs. 6 wird gestrichen, daher war eine Anpassung erforderlich.

Begriffsanpassung

Begriffsanpassung

<p>ziehung zu entrichten.</p>	<p>innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.</p>
<p>(4) Die Gebührenschuld für die Anlieferung und Abholung zusätzlicher Behälter sowie für den Austausch von Behältern auf Anforderung des Anschlussnehmers wird nach Abs.1 festgesetzt und ebenfalls zu den in Abs.3 genannten Terminen fällig.</p>	<p>(4) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Campingplätzen, die Gebühr für die Sonderabfuhr und die Gebühr für den Behältertausch entsteht mit Antragstellung, wird nach Abs. 1 festgesetzt und wird 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.</p>
<p>(5) Die Gebührenschuld für Abfallsäcke entsteht bei Erwerb und ist sofort fällig.</p>	<p>(5) unverändert</p>
<p>(6) Die Gebühren für die Selbstanlieferung werden vom Landkreis festgesetzt und mit der Anlieferung fällig.</p>	<p>Hinweis bereits oben.</p>
<p>(7) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.</p>	<p>(7) unverändert</p>
<p>§ 9 Auskunfts- und Mitteilungspflichten</p>	<p>§ 9 Auskunfts- und Mitteilungspflichten</p>
<p>Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber der Stadt/der Gemeinde oder Samtgemeinde, die gemäß § 7 Abs. 1 die Gebühren festsetzt, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>unverändert</p>

§ 10 Ordnungswidrigkeiten	§ 10 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.	(1) unverändert
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.	(2) unverändert
§ 11 Inkrafttreten	§ 11 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.	unverändert